

Katholische Kirchengemeinde Männedorf / Uetikon am See

Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019

Bericht über die Neubewertung der Bilanz gemäss § 84 des Finanzreglements der Kirchengemeinden vom 29. Juni 2017 im Rahmen der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	2
2 Verfahren	2
3 Bilanzierung und Bewertung	3
3.1 Bilanzierungsgrundsätze	3
3.2 Bewertungsgrundsätze	3
3.3 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2	3
4 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	4
5 Darlehen an Pfarrkirchenstiftung	5
6 Eingangsbilanz per 1. Januar 2019	5

Beilagen

Beilage 1	Überleitungstabelle zur Eingangsbilanz per 1.1.2019 inkl. <ul style="list-style-type: none">– Neubewertung des Finanzvermögens per 1.1.2019– Neubewertung der Rückstellungen per 1.1.2019– Neubewertung der Rechnungsabgrenzungen per 1.1.2019– Neubeurteilung der Vorfinanzierungen per 1.1.2019
Beilage 2:	Frühere Beschlüsse zur Überführung von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

1 Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Die Einführung des HRM2 erfolgt bei den römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich auf den 1. Januar 2019. Dazu wurden in § 84 des Finanzreglements der Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017 (FKG; LS 182.63) Bestimmungen zur Erstellung der Eingangsbilanz erlassen.

Für den transparenten Ausweis der Überleitung der Bilanzwerte auf die neuen HRM2-Bilanzkonten und der Ergebnisse der Neubewertungen ist gemäss § 85 FKG ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen.

Mit dem Bilanzanpassungsbericht erhalten Kirchenpflege, die Rechnungsprüfungskommission und die externe Prüfstelle ein umfassendes und vollständiges Bild der vorgenommenen Anpassungen.

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz ergeben. Er enthält insbesondere die HRM2-Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sowie die genehmigten Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen im Rahmen von § 84 Abs. 2 bis 4 FKG.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen. Dies bedeutet, dass nach § 84 Abs. 1 FKG mit dem Übergang auf das HRM2 per 1. Januar 2019 das Finanzvermögen nach Verkehrswerten und die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen nach Nominalwerten neu zu bewerten sind.

Das Verwaltungsvermögen wird zum bestehenden Restbuchwert per 31.12.2018 in die Eingangsbilanz übernommen.

2 Verfahren

Als Basis für die Erstellung der Eingangsbilanz dient die durch die Kirchenpflege genehmigte und durch die externe Prüfstelle, Revipro AG, geprüfte Jahresrechnung 2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 27. Februar 2019 von der externen Prüfstelle Revipro AG geprüft und zur Annahme empfohlen.

Der Finanzvorstand erstellt den Bilanzanpassungsbericht. Die Kirchenpflege genehmigt den Bilanzanpassungsbericht. Die externe Prüfstelle prüft diesen und hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.

Der Bilanzanpassungsbericht ist bis zum 31. August 2019 der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände vollständig einzureichen.

Der vollständige Bilanzanpassungsbericht umfasst:

- den Beschluss der Kirchenpflege über den Bilanzanpassungsbericht
- den Bilanzanpassungsbericht mit
 - der Überleitungstabelle und erläuternden Hilfstabellen,
 - die Beschlüsse bei allfälligen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und
- den Prüfbericht der externen Prüfstelle.

Für die Prüfung ist zusätzlich die Schlussbilanz per 31.12.2018 inkl. der Abschreibungstabelle einzureichen.

Die Aufsichtskommission kann eine Überprüfung des Bilanzanpassungsberichts vornehmen und von der Kirchgemeinde Korrekturen verlangen.

Zudem informiert die Kirchenpflege die Rechnungsprüfungskommission über die Bilanzanpassung und stellt ihr diesen zu, wenn die Prüfung durch die externe Prüfstelle erfolgt ist. Die Rech-

nungsprüfungskommission nimmt den Bericht zur Kenntnis. Es findet keine finanzpolitische Prüfung statt.

3 Bilanzierung und Bewertung

3.1 Bilanzierungsgrundsätze

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben vorgesehen ist, ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann und sie über der Aktivierungsgrenze liegen.

Für Verpflichtungen werden Rückstellungen gebildet, wenn

- a. die Verpflichtung ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag hat,
- b. der Mittelabfluss wahrscheinlich ist,
- c. die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und
- d. der Gesamtbetrag die Wesentlichkeitsgrenze übersteigt.

Rückstellungen für personalrechtliche Ansprüche werden ungeachtet der Wesentlichkeitsgrenze geführt.

Die Wesentlichkeitsgrenze entspricht der Aktivierungsgrenze. Mit Beschluss vom 28. Mai 2018 (2018/180) hat die Kirchenpflege die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei Fr. 50'000.00 festgelegt.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert (§§ 55 und 56 FKG).

Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert (§§ 57 und 59 FKG).

Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (§ 58 FKG).

3.3 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. Die Kirchgemeinden verwenden den vom Synodalrat festgelegten Kontenrahmen für die Bilanz.

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz dargestellt:

Gliederung der Aktiven

HRM1		HRM2	
1	Aktiven	1	Aktiven
10	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Guthaben	101	Forderungen
102	Anlagen	102	Kurzfristige Finanzanlagen
103	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)
		106	Vorräte und angefangene Arbeiten
		107	Finanzanlagen
		108	Sachanlagen Finanzvermögen
11	Verwaltungsvermögen	14	Verwaltungsvermögen
114	Sachgüter	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
		142	Immaterielle Anlagen
115	Darlehen und Beteiligungen	144	Darlehen
		145	Beteiligungen, Grundkapitalien
116	Investitionsbeiträge	146	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierbare Ausgaben		
13	Bilanzfehlbetrag		

Gliederung der Passiven

HRM1		HRM2	
2	Passiven	2	Passiven
20	Fremdkapital	20	Fremdkapital
200	Laufende Verbindlichkeiten	200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen		
205	Transitorische Passiven	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)
204	Rückstellungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
202	Langfristige Schulden	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
		208	Langfristige Rückstellungen
		209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
21	Verrechnungen		
214	Quellensteuern		
22	Spezialfinanzierungen		
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen		
23	Eigenkapital	29	Eigenkapital
		290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
		291	Fonds im Eigenkapital
		293	Vorfinanzierungen
		295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Einführung HRM2)
239	Eigenkapital	299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

4 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit der Erstellung der Eingangsbilanz ist gemäss § 84 Abs. 2 bis 4 FKG in engem Umfang eine Bilanzbereinigung vorzunehmen. Dabei ist die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen zu prüfen. Die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte ist aus kreditrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig.

Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen bzw. kirchlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, sind bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen zu überführen. Die Überführung ist mittels der früheren Beschlüsse nachzuweisen.

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung werden keine Vermögenswerte vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt. Es wurden auch während der letzten 10 Jahren keine Vermögenswerte vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt.

5 Darlehen an Pfarrkirchenstiftung

Die Pfarrkirchenstiftung ist in der Regel Eigentümerin der Grundstücke, der Kirchgebäude und weiteren kirchlichen Zweckbauten. Sie stellt der Kirchgemeinde gemäss Vertrag oder aus gewohnheitsrechtlichen Rechten Grundstücke und Gebäude zur kirchlichen Aufgabenerfüllung und der Benutzung zur Verfügung.

Die Kirchgemeinde ist für den gesamten Betrieb und Unterhalt der zur Verfügung gestellten Grundstücke und Gebäude zuständig. Die Kirchgemeinde übernimmt die Finanzierung bei Sanierungen, Um- und Neubauten und finanziert auch das Mobiliar und Einrichtungen.

Die Investitionen in die Grundstücke und Gebäude werden im Sinne der Nutzung für die öffentliche bzw. kirchliche Aufgabenerfüllung bei der Kirchgemeinde im Verwaltungsvermögen bilanziert (Bilanzierung des Nutzwertes /-recht).

Übernimmt die Kirchgemeinde nur die Finanzierung der Investitionen mittels Darlehen, so sind diese Darlehen im Sinne der öffentlichen Aufgabenerfüllung ebenfalls im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Beim Übergang zum HRM2 sind im Finanzvermögen bilanzierte Darlehen an die Pfarrkirchenstiftung ins Verwaltungsvermögen zu überführen. Es werden keine Darlehen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt, da keine Darlehen bestehen.

6 Eingangsbilanz per 1. Januar 2019

Nach der Umsetzung der notwendigen Anpassungen zeigt die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 nachfolgendes Bild (Beträge in CHF).

Die Details zu den Umgliederungen, den Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen, den Neubewertungen des Finanzvermögens, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen, der Übernahme des bestehenden Verwaltungsvermögens sowie den Neubeurteilungen der Vorfinanzierungen einschliesslich sämtlicher Erläuterungen dazu sind aus der beiliegenden Überleitungstabelle und den Hilfstabellen ersichtlich (Beilage 1).

Die Ergebnisse aus den Neubewertungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sind auf dem Konto 2960.00 "Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Einführung HRM2)", die Ergebnisse der übrigen Neubewertungen auf dem Konto 2950.00 "Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)" ersichtlich. Die Aufwertungsreserve und die Neubewertungsreserve Finanzvermögen werden beim Rechnungsabschluss 2019 mit dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verrechnet.

Eingangsbilanz per 1. Januar 2019

Aktiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2018	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 1.1.2019
1	Aktiven	4'744'763.45	1	Aktiven	4'863'729.20
10	Finanzvermögen	2'664'763.45	10	Finanzvermögen	2'783'729.20
100	Flüssige Mittel	20'962.34	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	22'462.34
101	Guthaben	1'737'748.36	101	Forderungen	1'946'014.11
102	Anlagen	901'000.00	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00
103	Transitorische Aktiven	5'052.75	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	5'052.75
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00
			107	Finanzanlagen	1'000.00

			108	Sachanlagen Finanzvermögen	809'200.00
11	Verwaltungsvermögen	2'080'000.00	14	Verwaltungsvermögen	2'080'000.00
114	Sachgüter	1'343'000.00	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1'343'000.00
115	Darlehen und Beteiligungen	0.00	142	Immaterielle Anlagen	0.00
116	Investitionsbeiträge	737'000.00	144	Darlehen	0.00
117	Übrige aktivierbare Ausgaben	0.00	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00
			146	Investitionsbeiträge	737'000.00
13	Bilanzfehlbetrag	0.00			

Passiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2018	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 1.1.2019
2	Passiven	4'744'763.45	2	Passiven	4'863'729.20
20	Fremdkapital	1'942'707.95	20	Fremdkapital	2'161'153.70
200	Laufende Verpflichtungen	47'563.05	200	Laufende Verbindlichkeiten	257'328.80
201	Kurzfristige Schulden	0.00	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	500'000.00
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0.00	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	43'144.90
205	Transitorische Passiven	43'144.90	205	Kurzfristige Rückstellungen	60'680.00
204	Rückstellungen	52'000.00	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'300'000.00
202	Langfristige Schulden	1'800'000.00	208	Langfristige Rückstellungen	0.00
			209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00
21	Verrechnungen	0.00			
214	Quellensteuern	0.00			
22	Spezialfinanzierungen	0.00			
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	0.00			
23	Eigenkapital	2'802'055.50	29	Eigenkapital	2'702'575.50
239	Eigenkapital	2'802'055.50	290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0.00
			291	Fonds im Eigenkapital	0.00
			293	Vorfinanzierungen	0.00
			295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	- 8'680.00
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Einführung HRM2)	- 90'800.00
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'802'055.50